

79. Über die regelmäßige Bedeutung der Abrede, daß die gekaufte Ware „neutral ausgestattet“ zu liefern ist.

BGB. § 459 Abs. 2. HGB. § 377.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Dezember 1930 i. S. Firma Wi. (Bekl.)
w. Firma F. & R. (Kl.). II 65/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gegen eine Kaufpreisforderung für Nähmaschinen, welche die Beklagte bei der Klägerin zur Ausfuhr nach Griechenland bestellt und die Klägerin dorthin geliefert hatte, rechnete die Beklagte auf. Abgesehen von einer Forderung auf Ersatz von Verzugschaden verlangte sie Schadensersatz dafür, daß entgegen der vertraglichen Abmachung ein Teil der Maschinen nicht „neutral ausgestattet“ war, sondern ein die Klägerin als Herstellerin kennzeichnendes Fabrik-schild trug. Sie behauptete, das habe zur Folge gehabt, daß die griechischen Abnehmer die Maschinen zur Verfügung stellten und der Beklagten ihre Kundschaft entzogen. Die Klägerin bestritt diese Wirkungen, wandte aber namentlich ein, der Mangel sei zu spät gerügt worden.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Verzugschadensforderung der Beklagten ist mit Recht aberkannt, da die Klägerin nicht im Verzug war. In Betracht kommt nur der Anspruch wegen Verletzung der Abrede über die neutrale Ausstattung.

Unstreitig sind entgegen dieser Abrede infolge eines Versehens von Arbeitern der Klägerin eine Anzahl Nähmaschinen mit ihrem Firmenschilder geliefert worden. Hiervon hat die Beklagte sehr spät Anzeige erstattet. Während die Sendung Anfang Juni im Piraeus angekommen war, datiert ihr Brief erst vom 17. August 1928. Würden die Vorschriften über Mängelrüge maßgebend sein, so müßte der Anspruch an dem Genehmigungspräjudiz des § 377 Abs. 2 HGB scheitern. Die Beklagte bestreitet aber die Anwendbarkeit der Rügevorschriften, weil der Klägerin positive Vertragsverletzung vorgeworfen werde. Das hält das Berufungsgericht für unentscheidend. Auch gegenüber Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung, erwägt es, greife insoweit, als sie aus Sachmängeln hergeleitet würden, § 377 HGB. Platz.

Der Revision ist recht zu geben, daß diese Erwägung die Beklagte nicht widerlegt. Es fragt sich ja gerade, ob ihr Anspruch aus einem Sachmangel hergeleitet wird. Gewiß ist nicht zu bezweifeln, daß die neutrale Ausstattung eine Eigenschaft der Sache im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. bildet. Es gibt auch Fälle, in denen die Vereinbarung einer solchen Ausstattung den Regeln über Zusicherung einer Eigenschaft unterstellt werden muß. So, wenn die gekaufte Sache nicht zum Weiterverkauf bestimmt ist und das Verlangen des Käufers, die Anbringung der Firma zu unterlassen, nur einer ästhetischen Laune entspringt. Oder man nehme an, die verkaufende und die kaufende Gesellschaft stehen unmittelbar vor der Verschmelzung, wobei die Bedingung neutraler Ausstattung darauf beruht, daß eine neue Firma geplant wird, deren Wahl noch Schwierigkeiten bereitet. Wird hier der Abrede zuwider mit dem Firmenschilder des Verkäufers geliefert, so können Ansprüche deswegen nur unter den Voraussetzungen der §§ 460 flg. BGB. und, wenn beiderseitige Handelskäufe vorliegen, nur nach ordnungsmäßiger Mängelrüge geltend gemacht werden.

Indessen sind das doch nur seltene Ausnahmen. In der weitaus überwiegenden Regel verfolgt die Abrede den Zweck, die Herkunft

der Ware zu verschleiern. Dahin gehören die Fälle, in denen der Käufer durch den Bezug vom Verkäufer eine Kartellbindung übertritt, vor allem aber auch der Fall des Exporteurs, der im Ausland selber als Fabrikant erscheinen will. Dieser letztere Fall ist hier gegeben. Die Klägerin hat nicht bestritten, gewußt zu haben, daß die gekauften Maschinen in Griechenland als Wi.-Nähmaschinen vertrieben werden sollten. Bei einer derartigen Sachlage würde es dem Wesen der Sache widersprechen, wenn der Verkäufer, sofern er nur die Ware selbst nicht mit einem Hinweis auf seine Firma verführe, freie Hand haben sollte, sich irgendwie sonst als Erzeuger kundzutun. Sinn und Zweck der Abrede, wie sie bei Beachtung der §§ 133, 157 BGB. in die Augen springen, gebieten die erweiternde Auslegung dahin, daß die Herkunft der Ware schlechthin geheim zu halten ist.

Hiernach durfte die Klägerin die Tatsache ihrer Herstellerchaft überhaupt nicht offenbaren, weder durch Beschilderung oder Bedruckung der Nähmaschinen noch durch Beilegung von Prospekten noch durch schriftliche oder mündliche Einzelmitteilungen. War aber dies der Inhalt ihrer Verpflichtung, so muß sich danach auch die Behandlung des Verletzungsstatbestandes richten. Unmöglich kann es einen Unterschied begründen, ob die Verletzung durch Prospekte oder durch aufmontierte Schilder geschah, sodaß im ersten Fall nach dem allgemeinen Vertragsrecht (§§ 276, 278 BGB.), im zweiten nur nach dem Recht der Sachmängelgewähr gehaftet würde. Vielmehr ist so zu urteilen, wie wenn die Ausstattung gar nicht erwähnt und einfach bedungen wäre, die Klägerin habe die Herkunft zu verschweigen. Rechtlich wesentlich ist allein der schuldhafte Verrat des Geheimnisses; die Art und Weise, wie er stattfand, ist unerheblich. Daß es sich hier nicht um Sachmängel handelt, wird schon dadurch kenntlich, daß Wandlung, Minderung wie Ersatzlieferung als zweckentsprechende Rechtsbehelfe ohne weiteres ausschließen und nur ein Schadensersatzanspruch in Frage kommt. Auf dem gleichen Grunde beruht es, daß die Zahl der Verletzungsakte kaum ins Gewicht fällt. Ein Firmenschild der Klägerin an einer einzigen Nähmaschine konnte denselben Schaden anrichten, wie wenn sämtliche Maschinen ihr Schild trugen. Aber auch eine Mängelrüge hat bei der regelmäßigen Bedeutung der Abrede neutraler Ausstattung keinen Sinn. Die gesetzlichen Rügevorschriften sind im Interesse des Verkäufers gegeben,

der möglichst bald wissen soll, ob er das Geschäft als abgewickelt betrachten darf. Hat aber ein Verkäufer gegen eine im Vertrag mitvereinbarte Pflicht verstoßen, etwas geheimzuhalten, so kann die zeitliche Grenze, bis zu welcher der Käufer — nicht dies melden, sondern — seinen Schadensersatzanspruch erheben muß, nur nach den Verjährungsregeln und nach § 254 BGB. bestimmt werden. Warum dann, wenn zufällig der Verrat durch ein an der Ware selbst angebrachtes Zeichen begangen wurde, unverzüglich nach deren Ablieferung oder nach Entdeckung des Zeichens eine Meldung erstattet werden müßte, leuchtet nicht ein. Auf der anderen Seite hat der Käufer ein dringendes Interesse daran, die Ware und ihre Verpackung alsbald auf vertragswidrige Zeichen zu prüfen, ohne daß ihm jedoch die Mängelrügevorschriften einen Anhalt für den Zeitpunkt der Prüfung böten. Das zeigt am besten der vorliegende Fall, wo die Nähmaschinen unmittelbar an den überseeischen Abnehmer der Beklagten verandt wurden. Obgleich unter solchen Umständen die Untersuchungs- und Rügepflicht handelsüblich bis zur Ankunft beim Abnehmer hinausgeschoben war (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 13, Bd. 102 S. 91), hätte die Beklagte zur Vermeidung des aus einer Abnehmeruntersuchung drohenden Schadens die Untersuchung durch eigene Angestellte in der Fabrik der Klägerin oder an einem inländischen Zwischenplatz vornehmen lassen müssen.

Alles das beweist, daß § 377 BGB. hier keine Rolle spielen kann. Auch die praktischen Nachteile, zu denen die Gegenansicht führt, sind eben nur die Folgen der falschen Grundanschauung. Nicht deshalb beansprucht die Beklagte Schadensersatz, weil einige der gelieferten Stücke einer zugesicherten Eigenschaft entbehrt hätten, also mangelhaft gewesen wären, sondern weil die Geheimhaltungsverpflichtung der Klägerin durch die Personen, deren sie sich zur Erfüllung bediente, verletzt worden ist.

Das Berufungsgericht hat dann noch ein paar Sätze hinzugefügt, in denen es den ursächlichen Zusammenhang mit dem behaupteten Schaden in Zweifel zieht. Diese von der Revision ebenfalls angegriffenen Bemerkungen erschöpfen die Frage nicht. Den Beweisansprüchen der Beklagten ist nachzugehen und § 287 BPO. zu beachten.